

## **Satzung des Ruder-Club "Möve" 1919 Grossauheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Ruder-Club ist am 01.10.1919 gegründet. Er führt den Namen Ruder-Club „Möve“ 1919 Großauheim e. V. seine Farben sind blau-weiß.
- (2) Der Ruder-Club hat seinen Sitz in Hanau, Stadtteil Großauheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des hessischen Ruderverbandes, des Deutschen Ruderverbandes und des Landessportbundes Hessen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Ruder-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Rudersports.
- (3) Der Ruder-Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Der Ruder-Club verwendet alle Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ruder-Clubs.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen eigenen Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass zu beachten.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne des § 23 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ruder-Club fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) die Mitglieder des Ruder-Clubs gliedern sich in ordentliche, jugendliche, passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre.

- (3) Jugendliche Mitglieder sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Rudersport und insbesondere um den Ruder-Club "Möve" 1919 Grossauheim e. V. besondere Verdienste erworben haben. Die Berufung zum Ehrenmitglied ist in der Ehren-Ordnung festgelegt.
- (5) Die Mitglieder sind im Verfolg der Zweckbestimmung des Vereins verpflichtet, das sportliche Ansehen des Ruder-Clubs zu fördern, sowie die Ruderordnung, Bootshausordnung und die Trainingsordnung sowie alle sonstigen Anweisungen und Richtlinien, die vom Vorstand im Interesse der Zweckbestimmung des Ruder-Clubs gegeben werden, zu befolgen.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Ruder-Club „Möve“ 1919 Grossauheim E. V. kann jede Person unabhängig von ihrer rassistischen, religiösen und politischen Zugehörigkeit werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Die Aufnahme eines Jugendlichen setzt die schriftliche Zustimmungserklärung des beziehungsweise der Erziehungsberechtigten voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 01. Oktober gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen seine Pflichten als Mitglied des Ruder-Club verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat, nach Anhörung des Betroffenen, bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung wird dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitgeteilt.
- (6) Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied über das Geschäftsjahr hinaus und nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet. Der Verlust der Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt und in dem vereinseigenen Mitglieds Blatt „Möve-Post“ veröffentlicht.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt ohne jegliche Abfindung, Beitragsrückzahlung oder ähnliche Vergütung.

## **§ 5 Beiträge, Umlagen**

- (1) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von laufenden Beträgen verpflichtet. Die Höhe der laufenden Beträge für die einzelnen Mitgliedsgruppen wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Erfolgt keine neue Regelung, so gelten die zuletzt beschlossenen Beitragssätze weiter. Der Ruder-Club kann außerdem von allen Mitgliedern den vom Deutschen Ruderverband festgesetzten Verbandsbeitrag erheben.
- (2) Der Ruder-Club erhebt einen Jahresbeitrag. Der Beitrag und der Verbandsbeitrag sind im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag bis zum Ablauf des 1. Quartals ohne Aufforderung zu leisten oder sich am Bank-Lastschrift-Verfahren zu beteiligen.
- (3) Beim Eintritt zum zweiten Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Neben den Beiträgen kann gegebenenfalls von der Jahreshauptversammlung die Zahlung von Umlagen beschlossen werden. Die Umlagen dürfen ebenso wie Beiträge sowie sonstige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

## **§ 6 Organe des Ruder-Clubs**

Die Organe des Ruder-Clubs sind der Vorstand, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender (Verwaltung)
  - c) stellvertretender Vorsitzender (Sport)
  - d) stellvertretender Vorsitzender (Finanzen)
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Pressewart
  - b) Ruderwart
  - c) Jugendwart (Vorsitzender der Jugendlichen und jungen Erwachsenenmitglieder)
  - d) Bootswart
  - e) Bootshauswart
  - f) Leiter des Wirtschaftsausschusses
  - g) Leiter des Vergnügungsausschusses
- (2) Dem Vorstand stehen zur Unterstützung Ausschüsse zur Seite, die je nach Bedarf gebildet werden können und die vom Vorstand berufen werden. Die Ausschüsse können zu den Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

- (3) Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein sind.
- (4) Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl ermittelt. Ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden, kann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch Zuruf/Handzeichen erfolgen scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach 1 b) bis d) oder des erweiterten Vorstandes nach 2 a) bis g), gleich aus welchen Gründen, während der Amtszeit aus dem Ruder-Club aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Für die Zwischenzeit beruft der Vorstand einen Vertreter. Dasselbe gilt, wenn ein Vorstandsmitglied, außer dem Vorsitzenden nach 1 a), sein Amt vorzeitig niederlegt oder in der Ausübung seiner Mitgliedsrechte gehindert ist. Scheidet der Vorsitzende nach 1 a) vorzeitig aus, muss innerhalb von 4 Wochen, mit einer Frist von 3 Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewählt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird jeweils von 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ohne Vertretungsbefugnis.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, jedoch nur wenn der Vorsitzende oder zwei seiner Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

## **§ 8 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat wird alle 2 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 10 Jahre angehört haben. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.
- (2) Der Ältestenrat soll mindestens 7, höchstens jedoch 11 Mitglieder zählen. Er wählt seinen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.

- (3) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Vorstandes im Clubangelegenheiten aller Art,
  - b) Abgabe gutachterliche Stellungnahmen,
  - c) mit Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen des Vereins oder des Rudersports geschädigt haben.
- Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Ältestenrat ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Vorsitzende des Ältestenrates ist zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen, hat jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, die spätestens bis zum 10. März des Jahres stattfinden muss. Er kann außerdem jederzeit ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung bei dem Vorsitzenden oder bei einem der Stellvertreter schriftlich beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung an die Mitglieder. Eine Veröffentlichung der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer entsprechenden Anzeige in dem clubeigenen Mitteilungsblatt „Möve-Post“ reicht zur Erfüllung der Formerfordernisse aus.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und die Aussprache darüber.
  - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Aussprache darüber.
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Neuwahl der Kassenprüfer (mindestens zwei)
  - f) Neuwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes (alle 2 Jahre).
  - g) Neuwahl des ältesten Rates (alle 2 Jahre)
  - h) Festsetzung der Beiträge und gegebenenfalls Umlagen, sowie Genehmigung des Haushalts-Voranschlages für das neue Geschäftsjahr. Die Wiederwahl der Kassenprüfer bezüglich eines Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr soll möglichst unterbleiben.
- (5) Die obigen Punkte sind notwendige Bestandteile der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung. Weitere Punkte kann der Vorsitzende von sich aus oder

auf Wunsch einzelner Mitglieder oder des Ältestenrates auf die Tagesordnung setzen. Etwaige Anträge sind spätestens bis 14 Tage nach dem Datum der Einladung beziehungsweise nach Veröffentlichung in der „Möve-Post“ schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben.

- (6) Alle Abstimmungen in der Jahreshauptversammlung und ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl ist jedoch durchzuführen, wenn diese von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jugendliche sind jedoch nur stimmberechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr, bei Abstimmung über das Vereinsvermögen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden sowie von dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung zu unterzeichnen das Protokoll ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Für alle Schäden am Vermögen des Ruder-Clubs, die fahrlässig oder vorsätzlich oder durch eigenmächtiges Handeln verursacht werden, haftet das Mitglied; bei Jugendlichen und Schülern die Erziehungsberechtigten.
- (2) Für Beschädigungen und Verluste des persönlichen Eigentums der Mitglieder im Bootshaus haftet der Ruder-Club nicht.
- (3) Schadensersatzansprüche aus der Mitgliedschaft, insbesondere aus der Ausübung des Sports, stehen den Mitgliedern gegen den Ruder-Club, seinen Vorstand oder Ältestenrat nicht zu.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Ruder-Club mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder von Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- (5) Regressansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch für vom Vorstand beauftragte Fachwarte und Übungsleitern.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation.
- (3) Grundsätzlich obliegt die Liquidation des Ruder-Clubs 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Ruder-Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Ruder-Clubs
  - a) an den Landessportbund Hessen e. V. in Frankfurt, der es im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Hanau unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung der Jugendpflege auf dem Gebiet des Rudersports zu verwenden hat, oder
  - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung genannt wird, zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendpflege auf dem Gebiet des Sports im allgemeinen.

## **§ 12 Flagge und Abzeichen des Ruder-Clubs**

- (1) Die Flagge des Ruder-Clubs zeigt 5 blaue, dazwischen 4 weiße Längsstreifen im Gösch Bezeichnung „RCM 1919“, Rahmen/Diagonale rot, Schrift schwarz.
- (2) Das Clubabzeichen trägt das Bild der Flagge. Das Abzeichen darf an Nichtmitglieder nicht verschenkt, getauscht oder sonst wie vergeben werden. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass das Abzeichen an Personen, die dem Ruder-Club nicht angehören, verleihen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.02.2016.

(Im Original gezeichnet)